

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im Allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 38, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober—Dezember beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 21.

Berlin, Montag, den 21. Dezember 1925.

25. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 307.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 30. November 1925 Nr. II a 5731, I 10192, ZB. I —, betr. Zurückziehung von preussischen Stempelzeichen S. 307.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Schiffsahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 4. Dezember 1925 Nr. IV 16816, betr. Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen S. 308 — 2. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Aufhebung der Ausnahmebewilligung für Borssäure in Back- und Teigwaren S. 309. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung verlorengegangener und zurückgezogener Sprengstoff-Erlaubnischeine S. 309.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. S. vom 16. November 1925 Nr. III 9080, I G 2231, Vb 7. 15. 3537, betr. gewölbte Dampfkesselböden ohne Verankerung für inneren Überdruck S. 309. Ausrüstung und Überwachung dampfgeheizter Warmwasserbereiter S. 312. — 2. Handwerksangelegenheiten: Innungsausschuß in Rheidt S. 312. — 3. Arbeiterchutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 24. November 1925 III 10167, betr. Hausarbeiter und Fürsorgebedürftigkeit S. 312.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 28. November 1925 Nr. IV 15613, betr. Zusatzausbildung für Gewerbelehrerinnen S. 313. Erl. d. M. f. S. vom 25. November 1925 Nr. IV 14564, betr. Ausbildung schulentlassener Mädchen durch Privatpersonen in Schneidern, Putz und dergl. für Zwecke des eigenen Bedarfs S. 314.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 314.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Karwath bei dem Gewerbeaufsichtsamt Berlin-Prenzlauer Tor ist zum 1. Dezember d. J. nach Breslau versetzt und dem Gewerbeaufsichtsamt Breslau-Ost als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Die Gewerbereserendare Dr.-Ing. Gibel aus Köln, Balk aus Altona, Gref aus Berlin und Wieber aus Frankfurt a. M. sind zu Gewerbeassessoren ernannt und den

Gewerbeaufsichtsämtern Köln-Land, Altona, Berlin-Mitte und Iserlohn als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Berufsschuldirektor Dipl.-Ing. Gagel in Arnberg ist zum Regierungs- und Gewerbebschulrat ernannt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbebschulrats bei der Regierung in Arnberg verliehen worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 30. November 1925 Nr. II a 5731, I 10192, ZB. I —, betr. Zurückziehung von preussischen Stempelzeichen.

Ich übersende nachstehende Abschrift einer Kundverfügung des Herrn Finanzministers vom 30. Oktober 1925 — II C. 3261 — zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, entsprechend zu verfahren.

Abdrucke zum Dienstgebrauch und, soweit erforderlich, für die nachgeordneten Behörden sind beigelegt.

J. M.: Kömhild.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Wf. d. RM. vom 30. Oktober 1925 — II C. 3261 — über die Zurückziehung von preussischen Stempelzeichen.

Die bisherigen, auf Goldmark lautenden preussischen Stempelzeichen verlieren mit Ablauf des 31. Januar 1926 ihre Gültigkeit. Für ungebrauchte Wertzeichen, die sich in Händen der Steuerpflichtigen, Stempelverleiher, Notare usw. befinden, ist entweder in bar zum Nennwert oder durch Umtausch gegen Reichsmarkzeichen Ersatz zu leisten, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 31. Januar 1926 bei einem Finanzamt gestellt wird. Nach dem 15. Februar 1926 sind die zurückgelieferten oder im Bestande verbliebenen, auf Goldmark lautenden Stempelzeichen in Gegenwart von 2 Beamten in üblicher Weise unter Aufnahme einer Verhandlung zu vernichten und in Abgang zu stellen.

Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen hiernach schleunigst mit Weisung zu versehen und für geeignete Bekanntmachung durch Aushang in deren Geschäftsräumen Sorge zu tragen.

An die Präsidenten der in Preußen belegenen Landesfinanzämter, ferner Braunschweig, Oldenburg und Rudolfsstadt.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. W. f. S. vom 4. Dezember 1925 Nr. IV 16816, betr. Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen.

1. Nach den Vorschriften der §§ 4 bis 10 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. II S. 714) ist die Fahrzeit auf gewissen Fahrzeugen, so vornehmlich auf Seeleichtern, auf Luftfahrzeugen und auf Küstenfischereifahrzeugen nicht oder nur teilweise anrechnungsfähig. Die Küstenfischereifahrzeuge sind aus den Fahrnachweisen meist als solche zu erkennen, Seeleichter und Luftfahrzeuge dagegen nicht. Bei Seeleuten, die auf diesen Fahrzeugen angemustert gewesen sind, können daher leicht Irrtümer hinsichtlich der Bewertung der Fahrzeit auftreten. Um dies zu vermeiden, haben die Musterungsbehörden bei der Anmusterung der Besatzungen von Leichtern und Luftfahrzeugen in den Eintragungen in das Seefahrtbuch hinter dem Namen des Schiffes die Art des Fahrzeuges (Seeleichter, Segelluft yacht, Dampfluft yacht, Motorluft yacht) anzugeben.

2. Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Vordrucke in den Seefahrtbüchern nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt ausgefüllt werden.

3. Bei der Erteilung von Auszügen aus den Seefahrtbüchern haben die Musterungsbehörden nicht nur die Daten der An- und Anmusterung, sondern auch die Monate und Tage der Dienstzeiten auf den einzelnen Fahrzeugen sowie die Art der Fahrten (Küstenfahrt, kleine, mittlere oder große Fahrt) anzugeben.

4. Bis auf weiteres haben die Musterungsbehörden auch bei der Anmusterung hinter dem Namen des Schiffes in Klammern das Unterscheidungs-signal des Fahrzeuges hinzuzufügen.

Sie wollen die Musterungsbehörden auf die Beachtung dieser Anordnungen nachdrücklich hinweisen.

J. A.: Dr. v. Seefeld.

An a) den Herrn Oberpräsidenten (Wasserbaudirektion) in Stettin,

b) den Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg, Marienwerder, Schleswig, Stade, Aurich, Osnabrück, Lüneburg, Köln, Düsseldorf.

2. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Aufhebung der Ausnahmegewilligung für Vorsäure in Back- und Teigwaren.

Auf Seite 444 des Ministerialblatts „Volkswohlfahrt“ ist ein gemeinsamer Kundenerlaß vom 14. November 1925 — I M II 3131/25 — des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betr. Aufhebung der Ausnahmegewilligung für Vorsäure in Back- und Teigwaren, veröffentlicht, auf den hierdurch hingewiesen wird

IIb 11795.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung verlorengegangener Sprengstoff-Erlaubnisheine.

Die von dem Bergrevierbeamten des Bergreviers Hamm für den Betriebsführer Gerhard Spangart aus Ibbenbüren unter Nr. 1 des Verzeichnisses, vom Gewerbeaufsichtsamt in Düsseldorf für den Sprengunternehmer Karl Thyroff zu Kettwig unter Nr. 15 (Muster B), vom Gewerbeaufsichtsamt in Münster i. W. für den Schachtmeister Peter Böcher und den Schlosser Friedrich Wiente in Münster i. W. unter Nr. 75 und 76 (Muster C), von dem Landrat des Kreises Mayen für den Unternehmer Nikolaus Junfer in Burgbrohl unter Nr. 10 (Muster B), vom Vorstand des Gewerbeaufsichtsamts zu Düren für den Schießmeister Heinrich Lange zu Schöntal bei Langerwehe, von dem Bergrevierbeamten für das Bergrevier Süd-Gleiwitz für den Obersteiger Richard Bresler in Zaborze unter Nr. 6 (Muster B) und von dem Bergrevierbeamten für Görlik für den Abraumauffeher Otto Krause zu Grube Erika unter Nr. 1 ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 20. November 1925.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Gerbaulet.

III 9909, I G M. f. S. — II G 1594 M. d. S.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 16. November 1925 Nr. III 9080, I G 2231, Vb 7. 15. 3537, betr. gewölbte Dampfkesselböden ohne Verankerung für inneren Überdruck.

Bei der Durchführung der Absätze 2 und 3 meines Erlasses vom 24. August d. Jz. (S. M. B. S. 225) haben sich gewisse Schwierigkeiten ergeben. Der Deutsche Dampfkessel-Ausschuß hat daher in Ergänzung seines in Godesberg gefaßten Beschlusses, der als Anlage meines vorbezeichneten Erlasses wiedergegeben ist, folgende Übergangsbestimmungen für zunächst etwa 1 Jahr empfohlen:

- a) Für neu herzustellende Böden darf der Wölbungshalbmesser nicht größer sein als der innere Manteldurchmesser D.

Als innerer Krempenhalbmesser r ist hierbei zu wählen:

mindestens $r = D/10$	bei einem Manteldurchmesser bis 1000 mm,
" $r = 100$ mm	" " " " " von 1000 bis 1500 mm,
" $r = D/15$	" " " " " über 1500 mm.

Hierbei darf k höchstens gewählt werden mit 5 kg/qmm bei $r = D/15$ bis 6,5 kg/qmm bei $r = D/10$.

- b) Vorratsböden, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, daß sie warm umgepreßt werden.

- c) Bei bereits eingieteten Böden für demnächst zu genehmigende Vorratskessel können unter im übrigen günstigen Verhältnissen bis zum 1. Oktober 1926 noch Krenpenhalbmesser zugelassen werden, die den vorstehenden Anforderungen zwar nicht ganz entsprechen, aber doch wesentlich größer als die früher vielfach verwendeten kleinen Halbmesser sind.

Ich ersuche, hiernach während der Übergangszeit zu verfahren.

Anlage. Ferner hat der Deutsche Dampfkesselausschuß empfohlen, für die Berechnung der Böden die beifolgende Kurve zu benutzen.

Die Anlage zum Schreiben des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 25. Juli 1925 — mitgeteilt durch Erlaß vom 24. August 1925 (S.M.V. S. 225) ist in ihrem vorletzten Satze wie folgt zu berichtigen:

„Hierin sind zu wählen:

für Flußeisen K nach Abschnitt III, jedoch nicht über 47 kg/qmm,
für Kupfer K = 22kg/qmm, sofern die Dampftemperatur 200° C nicht überschreitet;

x = 4“

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine):

Sie wollen die Dampfkesselüberwachungsvereine anweisen, alsbald eine Liste aller in den Betrieben ihres Bezirks vorhandenen Vorratskessel für inneren Überdruck mit gewölbten Böden, deren Krenpenhalbmesser kleiner als D/10 sind, aufzustellen und mir durch Ihre Hand bis zum 15. Dezember d. J. vorzulegen. Dabei ist für jeden Boden das Verhältnis des inneren Krenpenhalbmessers zum Manteldurchmesser anzugeben.

Abdrucke dieses Erlasses für

bei a: die Oberregierungs- und -gewerberäte, die Regierungs- und Gewerberäte und die Gewerberäte, (ferner für die Regierungspräsidenten in Königsberg, Stettin, Schleswig und Mürich:), sowie die Vorstände der Maschinenbauämter, (für den Regierungspräsidenten in Potsdam:) sowie die Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen, (für den Polizeipräsidenten in Berlin:) sowie die Verwaltung der Berliner Wasserstraßen,

bei b: die Bergrevierbeamten,

bei c: die mit der Dampfkesselaufsicht beauftragten höheren maschinentechnischen Bau-
beamten,

bei e: die Mitgliedsvereine

sind in der erforderlichen Anzahl beigelegt.

J. M.: von Meyeren.

An a) die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen (Ruhr),

b) die Oberbergämter,

c) die Herren Oberpräsidenten in Breslau (Oder-Strombauverwaltung), in Magdeburg (Elb-Strombauverwaltung), in Hannover (Wasserstraßendirektion), in Münster i. W. (Wasserbaudirektion), in Königsberg (Wasserbaudirektion), in Koblenz (Rhein-Strombauverwaltung), in Stettin (Wasserbaudirektion) und den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf für die Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen zur Verständigung der mit der Dampfkesselaufsicht betrauten höheren maschinentechnischen Baubeamten,

d) die Reichsbahndirektionen (Kleinbahnaufsicht) in Preußen-Hessen,

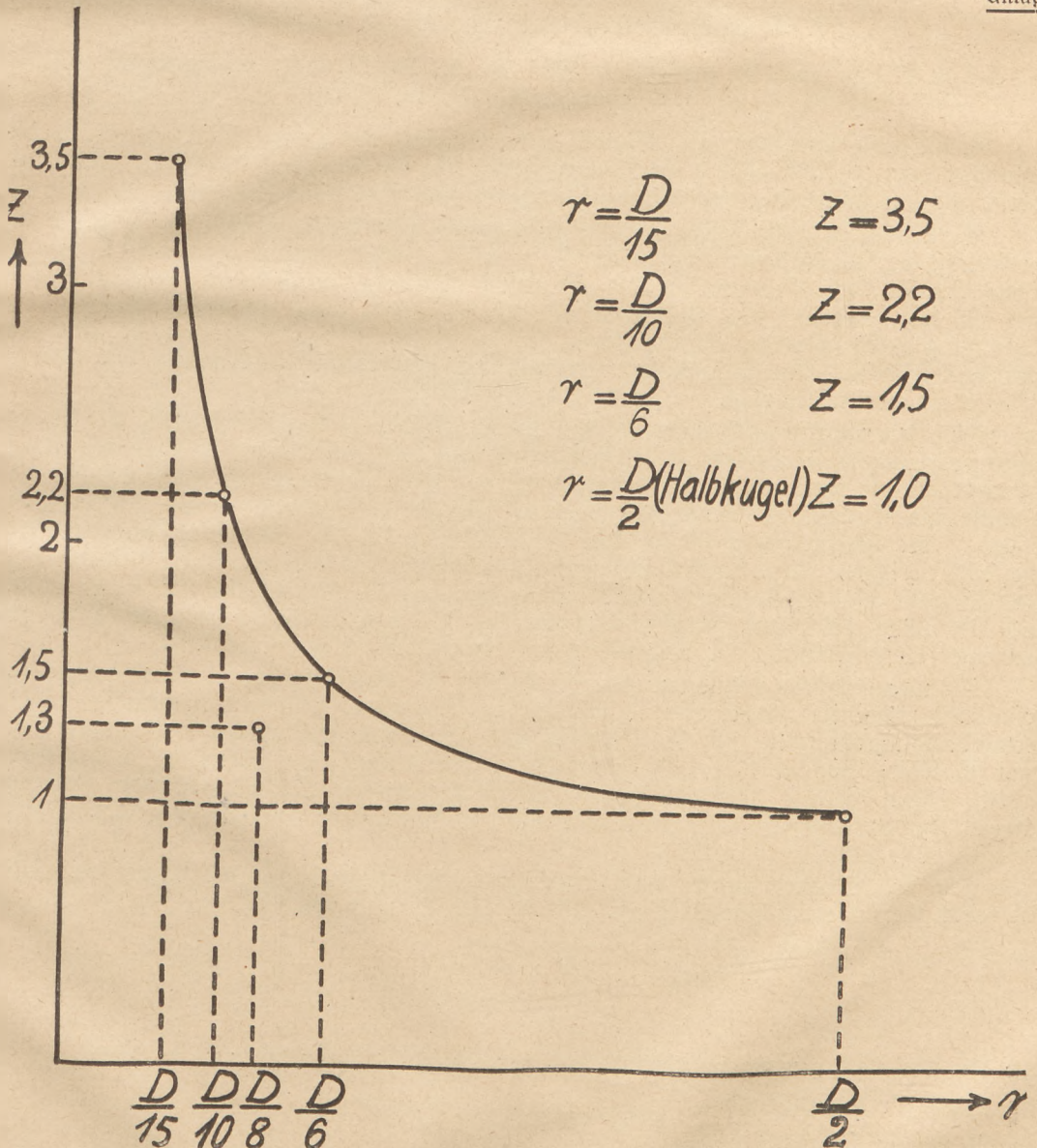
e) den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Bernigerode a. S., Harburgstraße 4, zur Verständigung der Mitgliedsvereine.

Abdruck übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

J. N.: von Meyeren.

- An a) den Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung hier NW 40,
- b) den Deutschen Dampfkesselausschuß hier NW 7, Sommerstraße 4a,
- c) die Vereinigung der Deutschen Dampfkessel- und Apparate-Industrie e. V. in Düsseldorf, Sternstraße 38,
- d) die Vereinigung der Großkesselbesitzer in Berlin-Charlottenburg, Vohmeyerstraße 25,
- e) den Verein Deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf,
- f) das Reichsverkehrsministerium,
- g) das Reichswehrministerium, Chef der Marineleitung,
- h) das Reichswehrministerium (Heer),
- i) den Herrn Reichspostminister,
- k) den Herrn Reichsfinanzminister,
- l) den Herrn Präsidenten des Reichskanalamts in Kiel,
- m) die Leitung des Reichswasserschutzes Berlin NW 40, Moltkestraße 5.

Anlage.



Ausrüstung und Überwachung dampfgeheizter Warmwasserbereiter.

Berichtigung.

Im Runderlaß vom 22. Mai d. J. (SMBl. S. 133), betr. Ausrüstung und Überwachung dampfgeheizter Warmwasserbereiter, muß es in Ziff. II b vorletzte Zeile statt „30 kg/qcm“ heißen „30 kg/qmm“.

2. Handwerksangelegenheiten.

Innungsausschuß in Rhendt.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 30. November 1925 — IV 16741 — dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Rhendt gemäß § 101 Abs. 3 GO. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. vom 24. November 1925 Nr. III 10167, betr. Hausarbeiter und Fürsorgebedürftigkeit.

Nachstehend übersende ich Abdruck eines Erlasses des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 8. November d. Js. — III E 3266,25 —, betreffend Fürsorge und Heimarbeit, zur Kenntnisaufnahme und Verständigung der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Wenn auch in einer Reihe von Gewerbebezügen eine wesentliche Besserung der Lohnverhältnisse der Hausarbeiter eingetreten ist, so werden verschiedentlich doch noch so niedrige Löhne gezahlt, daß Hausarbeiter die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen, weil sie trotz angestrebter Arbeit ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können. Zur Beseitigung dieses schwersten Mißstandes in der Hausarbeit und zur Entlastung der Fürsorgeverbände erscheint eine rege Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bezirksfürsorgeverbände erforderlich.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden daher ersucht, in den ihnen durch die Bezirksfürsorgeverbände mitgeteilten Fällen eine Prüfung der Löhne der Hausarbeiter vorzunehmen. Beim Vorliegen unzulänglicher Entgelte sollen sie — soweit Fachausschüsse vorhanden sind — eine günstigere Lohnregelung anregen, oder dort — wo Fachausschüsse fehlen — der vorgesetzten Behörde über die Notwendigkeit der Errichtung weiterer Fachausschüsse berichten. Wenn durch Beschluß eines Fachausschusses tarifvertragliche Bestimmungen über Entgelte als allgemeinverbindlich genehmigt oder Mindestentgelte festgesetzt worden sind, so sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten auf die Zahlung dieser Entgelte achten und von einer Unterschreitung der Lohnsätze den Fachausschuß in Kenntnis setzen.

Da unzulängliche Löhne in der Hausarbeit in vielen Fällen zu gesundheitsschädlicher Kinderarbeit geführt haben, so erscheint es ferner notwendig, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Überwachung der Durchführung des Kinderschutzes vom 30. März 1903/31. Juli 1925 ebenfalls in eine Prüfung der Löhne der in der Hausarbeit tätigen Eltern oder sonstigen unterhaltspflichtigen Angehörigen der gewerblich tätigen Kinder eintreten und beim Vorliegen unzulänglicher Entgelte nach Abs. 3 dieses Erlasses verfahren.

Für den Oberregierungs- und -gewerberat, den Regierungs- und Gewerberat sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt ist ein Abdruck des Erlasses beigelegt.

J. M.: Simon.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
und zur Kenntnisaufnahme
an die Herren Oberpräsidenten.

Abschrift.

Der Preussische
Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 8. November 1925.

Betrifft: Fürsorge und Heimarbeit.

Das Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911 (neue Fassung vom 30. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 472 —) verfolgt durch Einwirkung auf die Arbeitsbedingungen das Ziel, dem Heimarbeiter die Beschaffung des wichtigsten Lebensbedarfs durch eigene Arbeit zu sichern.

Die Erreichung dieses Zieles würde eine erhebliche Entlastung für die Fürsorgeverbände bedeuten, denn bei unzulänglichem Arbeitsentgelt wird häufig die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen.

Die Bezirksfürsorgeverbände werden daher zweckmäßig, wenn ihnen bei der Entscheidung über Unterstützungsanträge von Hausarbeitern (Heimarbeitern) und deren unterhaltsberechtigten Angehörigen die Arbeitsvergütungen unzulänglich erscheinen, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten verständigen, damit dieser von den nach dem Hausarbeitgesetz bestehenden Möglichkeiten zur Besserung der Lohnbedingungen Gebrauch machen kann.

Abdrucke für die Bezirksfürsorgeverbände sind beigelegt.

III E 3266/25.

J. B.: gez. Scheidt.

1. An die Herren Regierungspräsidenten (für Berlin den Herrn Oberpräsidenten)
2. An die Herren Oberpräsidenten.

Zu 2: Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. G. vom 28. November 1925 Nr. IV 15613, betr. Zusatzausbildung für
Gewerbelehrerinnen.

Ich bestimme, daß den Gewerbelehrerinnen, die an einem Zusatzlehrgang zwecks Erweiterung ihrer Ausbildung teilnehmen, über die am Schlusse dieses Lehrganges abgelegte Prüfung ein Zeugnis nach beifolgendem Muster erteilt wird. Für die Zusatzausbildung ist diesen Lehrerinnen die Anstellungsfähigkeit unter Beachtung der Vorschriften des Erlasses vom 31. Juli 1922 — IV 9873 — (SMBl. S. 168) zuzuerkennen.

J. A.: Jordan.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Zeugnis.

Fräulein
 geboren am zu
 Kreis ist auf Grund der Bestimmungen des
 Ministers für Handel und Gewerbe vom in einem Zusatz-
 lehrgang als Gewerbelehrerin an
 ausgebildet worden und hat die Abschlußprüfung
 in den Ergänzungsfächern bestanden.
 Die Ausbildung erfolgte in dem (Seminar)
, den 192

Der Prüfungsausschuß.

Erl. d. M. f. S. vom 25. November 1925 Nr. IV 14564, betr. Ausbildung schulentlassener Mädchen durch Privatpersonen in Schneidern, Putz und dergl. für Zwecke des eigenen Bedarfs.

Auf Grund der mir auf die Rundfrage vom 15. Januar d. Js. — IV 622 — zugegangenen Äußerungen halte ich es für erwünscht, daß schulentlassene Mädchen, die auf dem Gebiete der Schneiderei, Putzmacherei und dergleichen für Zwecke des eigenen Bedarfs Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben wollen, als Schülerinern nur dann von Meisterinnen angenommen werden dürfen, wenn in den Werkstätten der letzteren keine Lehrlinge gehalten werden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn sich besondere Härten ergeben würden und die Handwerkskammer sich einverstanden erklärt.

Gleichzeitig ordne ich an, daß in Fällen der hier fraglichen Art fortan in die Erlaubnisurkunden für gewerbliche Privatschulen und Lehrgänge (vgl. Erlaß vom 1. Mai 1917 — IV 2657 — S. 159 —) folgende Vorbehalte aufzunehmen sind:

- a) der Unterricht darf sich nur auf die Unterweisung der Schülerinnen bei der Herstellung oder Umarbeitung ihrer eigenen Kleider oder der ihrer Familienangehörigen erstrecken,
- b) den Schülerinnen ist bei der Aufnahme zu eröffnen, daß die Zeit der Teilnahme an dem Lehrgang nicht auf eine etwaige spätere Lehrzeit angerechnet wird.

S. N.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III in Berlin-Dichtersfelde sowie die Herren Oberpräsidenten in Charlottenburg und Königsberg i. Pr.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Das Handbuch der Preussischen Unterrichtsverwaltung, Jahrgang 1925, ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen. Der Vorzugspreis für die Bezieher des Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung beträgt 1 R. M.

Im Verlage von Quelle & Meyer, Leipzig, sind erschienen:

Helden der Arbeit. Lebensbilder großer Männer des deutschen Wirtschaftslebens. Von Hermann Schöler. 4. Aufl. Preis in Leinenband 12 M.

Von Machiavelli bis Lenin. Neuzeitliche Staats- und Gesellschaftstheorien. Von Prof. Dr. R. Vorländer. Preis in Leinenband 10 M.

Politik. Von Prof. Dr. Stier-Somlo. 6. Aufl.

Die Verkehrslage Deutschlands. Von Dr. N. Gildemeister und Wege zur Kapitalneubildung in Deutschland. Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. N. Müller. (Heft 2 und 3 der Weltwirtschaftlichen Gesellschaft zu Münster i. W.)

Die Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reich. Eine systematische Darstellung des geltenden Rechtszustandes. Von W. v. Lympius. Carl Seymanns Verlag, Berlin. Preis geb. 14 M.

Nachtrag und Deckblätter zu Hahn: Verwaltungszwangsverfahren wegen Verfolgung von Geldbeträgen, Handbuch der Verwaltungsgebühren und Gebührentarif für das Mahn- und Zwangsverfahren nach NO. Verlag von Max Galle, Berlin 17.

Technische Vorschriften für Bauleistungen. Aufgestellt im Rahmen der Deutschen Industrie. — Normen vom Reichsverdingungsausschuß. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19.

